

### INHALT

25. Information über die Bedarfszuweisungsanträge für 2012

*Verbraucherpreisindex für Mai 2011  
(vorläufiges Ergebnis)*

26. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Juli 2011

## 25.

### Information über die Bedarfszuweisungsanträge für 2012

#### Anträge

Anträge auf Gewährung von Bedarfszuweisungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds können nur Gemeinden und Gemeindeverbände stellen.

Die Bedarfszuweisungen sind im Portal Tirol in der Gemeindeanwendung zu beantragen.

Als Grundlage eines Bedarfszuweisungsantrages hat die Gemeinde ein Vorhaben anzulegen. Zu erfassen sind auch die geplanten Vorhaben der nächsten drei Jahre. Dies gilt auch dann, wenn im Finanzierungsplan die Inanspruchnahme von Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds nicht vorgesehen ist. Bei den für die kommenden Jahre geplanten Vorhaben sind jedenfalls die Bezeichnung, die Priorität, die voraussichtlichen Kosten und der geplante Ausführungszeitraum anzugeben. Wird das Vorhaben konkreter oder wird nachfolgend ein Bedarfszuweisungsantrag gestellt, sind die Angaben zu aktualisieren und es ist im Bereich Haushalt der Finanzierungsplan zu erfassen.

Als Nachfolger zu einem Vorhaben kann ein Bedarfszuweisungsantrag (BDZW Antrag, Feuerwehr BDZW Antrag) angelegt werden. Dabei werden die im Vorhaben bereits erfassten Daten des allgemeinen Teils und Haushaltsteils automatisch übernommen.

Im Zuge des Umstieges auf die neue Version der Gemeindeanwendung GEM 2.0 erfolgt eine Änderung hinsichtlich der Rubrik „Kennzahlen“. Die Kennzahlen werden künftig jährlich am Beginn des Jahres in einem eigenen Vorgang erhoben.

Im Bedarfszuweisungsantrag ist im Bereich Zuschüsse der von der Gemeinde beantragte Bedarfszuweisungsbetrag anzugeben. Bei Vorhaben, deren Aus-

führung sich über mehrere Jahre erstreckt, sind die Zuschüsse für den gesamten Zeitraum (alle Jahre) zu erfassen. Bei mehrjährigen Zusagen ist eine jährliche Antragstellung nicht notwendig.

**Bedarfszuweisungsanträge sollen nur für jene Vorhaben gestellt werden, deren Umsetzung auch tatsächlich im nächsten Jahr realistisch erscheint.** Die Anzahl der eingebrachten Anträge hat keinen Einfluss auf die Höhe der Bedarfszuweisungszusage, da die Gelder des Gemeindeausgleichsfonds überwiegend zur Finanzierung eines Investitionsschwerpunktes innerhalb der Gemeinde herangezogen werden.

Beim Vorhaben/Antrag sind im Feld Beschreibung eine kurze Darstellung (Begründung) der Notwendigkeit des Vorhaben und allenfalls gemeindeübergreifende oder regionale Auswirkungen des Vorhabens anzugeben. Nähere Erläuterungen, wie Kostenvoranschläge, Berechnungen über Folgekosten, Raum- und Funktionsprogramme, die auch eine sinnvolle Mehrfachnutzung erkennen lassen, können unter Mitteilungen angeschlossen werden.

Die Bedarfszuweisungsanträge sind, wie im Arbeitsablauf vorgesehen, über den Bürgermeister an die zuständige Bezirkshauptmannschaft weiterzuleiten.

#### Antragsfristen

Anträge für das Haushaltsjahr 2012 und spätere Haushaltsjahre sind

**längstens bis 23. September 2011** einzubringen.

Anträge für das laufende Haushaltsjahr und nach dem 23. September für das folgende Haushaltsjahr dürfen ausnahmsweise nur dann gestellt werden, wenn der

finanzielle Engpass durch ein Ereignis ausgelöst wurde, welches trotz gehöriger Sorgfalt nicht vorhergesehen oder abgewendet werden konnte.

Die Anträge in der Gemeindeanwendung sind jedenfalls vor Beginn der Ausführung des Vorhabens einzubringen.

### Prüfung der Anträge

Die Prüfung der Anträge obliegt der Bezirkshauptmannschaft im Einvernehmen mit der Abteilung Gemeindeangelegenheiten.

Es ist besonders zu prüfen, ob und inwieweit für die Finanzierung des Vorhabens eine Deckung aus dem ordentlichen Haushalt, eine Entnahme von Rücklagen, eine Fremdfinanzierung durch Kredit oder Leasing, ein verlorener Zuschuss von dritter Seite und dergleichen in Frage kommt. Bei der Prüfung der Dringlichkeit ist erforderlichenfalls eine Reihung vergleichbarer Vorhaben im Bezirk vorzunehmen. Dabei ist nach objektiven und nachvollziehbaren Maßstäben vorzugehen. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit ist in erster Linie von der möglichen Finanzausstattung bei Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmequellen auszugehen.

Die Gemeinden/Gemeindeverbände sind verpflichtet, einschlägige Fragen der Bezirkshauptmannschaft bzw. der Abteilung Gemeindeangelegenheiten unverzüglich zu beantworten.

### Zusicherung, Entscheidung, Auszahlung

Der Gemeindeferent sichert der Gemeinde/dem Gemeindeverband die Bedarfszuweisungen schriftlich zu. In der Zusicherung werden die Gemeinde/der Gemeindeverband, das Haushaltsjahr, der Zweck und die Höhe der Bedarfszuweisung bestimmt. In die Zusicherung werden allenfalls erforderliche aufschiebende oder auflösende Bedingungen aufgenommen. Die Zusicherung kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden.

Die Zusicherung stellt in ihrer rechtlichen Qualität eine Verwendungszusage dar, die die Gemeinde/den Gemeindeverband in die Lage versetzen soll, mit der weiteren Planung des Vorhabens fort zu fahren bzw. mit der Ausführung des Vorhabens zu beginnen. **Für die Finanzplanung des Gemeindeausgleichsfonds ist es erforderlich, dass schriftliche Zusagen unverzüglich in der Gemeindeanwendung erfasst werden.**

Zeitverzögerungen bei der Abwicklung von Vorhaben, welche die Auszahlung einer zugesagten Bedarfszuweisung um ein bzw. mehrere Jahre verschieben, müssen der Bezirkshauptmannschaft umgehend bekannt gegeben werden. **Eine „automatische“ Übertragung der zugesagten Förderung erfolgt nicht.** Verschiebt sich der Beginn des Vorhabens und damit die

Auszahlung der Bedarfszuweisung um mehr als drei Jahre ist die schriftliche Zusage des Gemeindeferenten hinfällig und müssen die Förderungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds neu verhandelt und zugesagt werden.

Wurde mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kann die Gemeinde/der Gemeindeverband einen Auszahlungsantrag stellen. Im Auszahlungsantrag sind die im Haushaltsteil angegebenen Kosten und die Finanzierung gegebenenfalls zu aktualisieren. Weiters ist im Bereich Mitteilungen ein Nachweis über den bereits entstandenen bzw. unmittelbar bevorstehenden Aufwand (Rechnungen, Zahlungsnachweise, Auszüge aus der Buchhaltung oder ähnliches) anzuschließen. Der Auszahlungsantrag ist an die Bezirkshauptmannschaft weiterzuleiten.

Die zuständige Bezirkshauptmannschaft prüft den Antrag und fordert nach Maßgabe der Dringlichkeit und Bedürftigkeit und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel die vom Gemeindeferenten zugesicherten Bedarfszuweisungen bei der Abteilung Gemeindeangelegenheiten an. Die Abteilung Gemeindeangelegenheiten erstellt im Einvernehmen mit dem Gemeindeferenten den Regierungsantrag über die Gewährung der Bedarfszuweisungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds. Über die Gewährung der Bedarfszuweisungen entscheidet die Landesregierung in kollegialer Beschlussfassung. Die Abteilung Gemeindeangelegenheiten zahlt die mit Regierungsbeschluss gewährten Bedarfszuweisungen direkt an die Gemeinde/den Gemeindeverband aus.

Eine vorschussweise Auszahlung von Bedarfszuweisungen ist nur im Fall äußerster Dringlichkeit und Bedürftigkeit, wie bei Katastrophenfällen, möglich. Die Entscheidung über die Gewährung eines Vorschusses ist dem Gemeindeferenten vorbehalten.

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Bedarfszuweisungen ist von der für die Wahrnehmung der Gemeindeaufsicht zuständigen Aufsichtsbehörde zu überprüfen.

Bei Fragen zur Handhabung der Portalanwendung, insbesondere im Umgang mit der neuen Benutzeroberfläche von GEM 2.0 stehen die MitarbeiterInnen der Gemeindeferate der Bezirkshauptmannschaften oder der Abteilung Gemeindeangelegenheiten beim Amt der Tiroler Landesregierung gerne zur Verfügung. Nähere Erläuterungen zur Handhabung der Portalanwendung finden sich in der Anwendung und als Download in der Wissensdatenbank (WIKI) unter Gemeindeanwendung > Was ist neu in Gem 2.0? > Bereich Eingaben.

## 26.

## Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Juli 2011

Ertragsanteile an	Jänner-Juli		Differenz	Änderung
	2010	2011		
EINKOMMEN-U. VERMÖGENSTEUERN	in Euro	in Euro	in Euro	in %
Veranlagter Einkommensteuer	15.045.953	15.752.356	706.403	4,69
Lohnsteuer	105.433.101	114.961.119	9.528.018	9,04
Kapitalertragsteuer I	5.206.518	6.501.403	1.294.885	24,87
Kapitalertragsteuer II (auf Zinsen)	3.605.483	3.389.268	-216.216	-6,00
Körperschaftsteuer	22.477.665	28.888.776	6.411.111	28,52
Erbschafts- und Schenkungssteuer	340.319	266.286	-74.033	-21,75
Stiftungseingangssteuer	48.099	58.897	10.798	22,45
Bodenwertabgabe	475.414	478.027	2.613	0,55
Stabilitätsabgabe	0	2.504.601	2.504.601	100,00
<b>Summe Einkommen- und Vermögensteuern</b>	<b>152.632.552</b>	<b>172.800.732</b>	<b>20.168.180</b>	<b>13,21</b>
<b>SONSTIGEN STEUERN</b>				
Umsatzsteuer*) + x)	119.740.313	128.434.775	8.694.463	7,26
Abgabe von alkoholischen Getränken	343	406	63	18,36
Tabaksteuer	7.858.116	8.055.580	197.464	2,51
Biersteuer	1.006.880	1.006.067	-813	-0,08
Mineralölsteuer	20.841.341	22.949.135	2.107.795	10,11
Alkoholst., Branntweinaufschl. und Monopolausgl.	760.550	797.275	36.726	4,83
Weinsteuer	0	0	0	0,00
Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer	7.005	7.307	302	4,31
Kapitalverkehrsteuern	766.274	402.752	-363.522	-47,44
Werbeabgabe	2.280.272	2.427.682	147.410	6,46
Energieabgabe	4.609.998	4.984.476	374.478	8,12
Normverbrauchsabgabe	2.293.121	2.552.401	259.280	11,31
Flugabgabe	0	0	0	0,00
Grunderwerbsteuer	43.074.226	44.355.247	1.281.020	2,97
Versicherungssteuer	5.852.955	5.924.511	71.556	1,22
Motorbezogene Versicherungssteuer	7.487.633	8.230.266	742.633	9,92
KFZ-Steuer	374.408	367.840	-6.568	-1,75
Konzessionsabgabe	1.326.447	1.393.117	66.670	5,03
<b>Summe sonstige Steuern</b>	<b>218.279.882</b>	<b>231.888.839</b>	<b>13.608.957</b>	<b>6,23</b>
<b>Verbleiben Ertragsanteile an Einkommen- u. Vermögenst. und sonstigen Steuern</b>	<b>370.912.434</b>	<b>404.689.571</b>	<b>33.777.137</b>	<b>9,11</b>
Kunstförderungsbeitrag	77.192	80.195	3.003	3,89
<b>Summe ohne Zwischenabrechnung</b>	<b>370.989.626</b>	<b>404.769.766</b>	<b>33.780.140</b>	<b>9,11</b>
Zwischenabrechnung**)	-10.247.283	2.642.628	12.889.911	125,79
<b>G E S A M T</b>	<b>360.742.343</b>	<b>407.412.394</b>	<b>46.670.051</b>	<b>12,94</b>

*) davon Getränkesteuerausgleich	32.698.227	34.358.595	1.660.368	5,08
***) davon Getränkesteuerausgleich	-347.379	264.075	611.454	176,02
Summe	32.350.848	34.622.670	2.271.822	7,02
x) davon Ausgleich Selbstträgerschaft	1.755.845	1.755.845	0	0,00

<b>VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR MAI 2011</b> (vorläufiges Ergebnis)		
	April 2011 (endgültig)	Mai 2011 (vorläufig)
<b>Index der Verbraucherpreise 2010</b>		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	103,4	103,4
<b>Index der Verbraucherpreise 2005</b>		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	113,2	113,2
<b>Index der Verbraucherpreise 2000</b>		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	125,2	125,2
<b>Index der Verbraucherpreise 96</b>		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	131,7	131,7
<b>Index der Verbraucherpreise 86</b>		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	172,3	172,3
<b>Index der Verbraucherpreise 76</b>		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	267,8	267,8
<b>Index der Verbraucherpreise 66</b>		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	470,0	470,0
<b>Index der Verbraucherpreise I</b>		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	598,8	598,8
<b>Index der Verbraucherpreise II</b>		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	600,8	600,8
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2010 (Basis: Durchschnitt 2010 = 100) für den Kalendermonat Mai 2011 beträgt 103,4 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für April 2011 unverändert geblieben (April 2011 gegenüber März 2011: 0,5%). Gegenüber Mai 2010 ergibt sich eine Steigerung um 3,2% (April 2011/2010: 3,3%).</p>		

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

**MEDIENINHABER (VERLEGER):**  
 Amt der Tiroler Landesregierung,  
 Abteilung Gemeindeangelegenheiten,  
 6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370  
[www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden](http://www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden)

*Für den Inhalt verantwortlich:* Mag. Christine Salcher

*Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz:* Medieninhaber Land Tirol

*Erklärung über die grundlegende Richtung:* Information der Gemeinden

*Druck:* Eigendruck